

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kreise und kreisfreie Städte  
zur Stärkung des kommunalen Kompetenzaufbaus  
durch Koordinatorinnen und Koordinatoren für digitale Infrastruktur  
für den flächendeckenden Ausbau von Glasfaser- und Mobilfunknetzen  
(Richtlinie Digitale Infrastruktur-Koordination)**

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

Vom 29. August 2024

**1**

**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltssordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 431) geändert worden ist, im Folgenden LHO, sowie den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung vom 6. Juni 2022 (MBI. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VVG zur LHO, Zuwendungen für den Einsatz von Koordinatorinnen und Koordinatoren für digitale Infrastruktur.

Ein Anspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2**

**Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen für den Einsatz von Koordinatorinnen und Koordinatoren für digitale Infrastruktur auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen.

**3**

**Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Kreise und kreisfreie Städte in Nordrhein-Westfalen.

**4**

**Zuwendungsvoraussetzungen**

**4.1**

**Ausschluss von Doppelförderung und Übergangsregelung**

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies umfasst grundsätzlich eine hinsichtlich der, unter Nummer 4.3 näher definierten, Aufgabenwahrnehmung zeitlich gleichgelagerte Förderung durch die

- a) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kreise und kreisfreie Städte zur Förderung von Mobilfunkkoordinatorinnen und Mobilfunkkoordinatoren für den flächendeckenden Ausbau von Mobilfunknetzen vom 8. Juli 2021 (MBI. NRW. S. 584),

- b) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kreise und kreisfreie Städte zur Förderung von Mobilfunkkoordinatorinnen und Mobilfunkkoordinatoren für den flächendeckenden Ausbau von Mobilfunknetzen vom 28. November 2022 (MBL. NRW. S. 1002),
- c) Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen an Kreise und kreisfreie Städte zur Förderung von Gigabitkoordinatorinnen und Gigabitkoordinatoren für den flächendeckenden Ausbau gigabitfähiger Netze vom 26. April 2019 (MBL. NRW. S. 175) oder
- d) Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen an Kreise und kreisfreie Städte zur Förderung von Gigabitkoordinatorinnen und Gigabitkoordinatoren für den flächendeckenden Ausbau gigabitfähiger Netze vom 26. Juni 2022 (MBL. NRW. S. 647).

Bewilligt die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde auf Antrag des Zuwendungsempfängers und im Einvernehmen mit dem für Mobilfunk und Glasfaserausbau zuständigen Ministerium eine geförderte Aufgabenwahrnehmung, im Sinne der Nummer 4.3, im Umfang von 50 Prozent einer Vollzeitstelle in einer noch andauernden Maßnahme einer der in Satz 2 genannten Richtlinien, kann für den in der entsprechenden andauernden Maßnahme nicht umfassten Aufgabenschwerpunkt der Nummer 4.3, auf Antrag und im Einvernehmen mit dem für Mobilfunk und Glasfaserausbau zuständigen Ministerium nach dieser Richtlinie Digitale Infrastruktur-Koordination eine zeitlich gleichgelagerte Aufgabenwahrnehmung, im Sinne der noch nicht abgedeckten Aufgaben der Nummer 4.3, durch eine Person im Umfang von 50 Prozent einer Vollzeitstelle gefördert werden. In diesem Fall ist die Aufgabenwahrnehmung der andauernden Maßnahme, wie in einer der in Satz 2 genannten Richtlinien definiert, im Anschluss an die andauernde Maßnahme, nach Maßgabe der Aufgabenwahrnehmung unter Nummer 4.3 dieser Richtlinie fortzuführen. Hierbei sollte sichergestellt werden, dass sämtliche Aufgaben, wie unter Nummer 4.3 definiert, durch alle parallelen Maßnahmen abgedeckt werden.

## **4.2**

### **Durchführungszeitraum**

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die für eine Dauer von mindestens 24 Monaten und maximal 36 Monaten angelegt sind sowie mit Ausnahme der Übergangsregelung der Nummer 4.1 Satz 3 bis 5 nach Abschluss der in Nummer 4.1 Satz 2 genannten Fördermaßnahmen beginnen.

## **4.3**

### **Aufgabenwahrnehmung**

Die Koordinatorin oder der Koordinator für digitale Infrastruktur hat die Aufgabe, den gesamten Kreis einschließlich der kreisangehörigen Kommunen oder die kreisfreie Stadt bei der Umsetzung des Ausbaus mit flächendeckenden Glasfaser- und Mobilfunknetzen in allen Belangen zu unterstützen.

Der für die Koordination aufgewendete Stellenanteil hat 100 Prozent einer Vollzeitstelle zu betragen. Bei Besetzung durch zwei Personen sollten dabei je Person jeweils 50 Prozent einer Vollzeitstelle vorgesehen sein. Hiervon ausgenommen ist die zeitlich begrenzte Inanspruchnahme der Übergangsregelung entsprechend der Bestimmungen der Nummer 4.1 Satz 3 und 5.

Aufgaben sind:

- a) Aktive Unterstützung des Ausbaus digitaler Infrastruktur vor Ort mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung,
- b) Wahrnehmung der Funktion einer koordinierenden und Clearing-Stelle, die für die Betreiber und Anbieter digitaler Infrastruktur, das umfasst Telekommunikationsnetze und Rechenzentren, die Kommunen, die Bezirksregierungen und das Land ein zentraler Ansprechpartner in Fragen des Ausbaus digitaler Infrastruktur auf kommunaler Ebene ist,
- c) Unterstützung bei den erforderlichen Genehmigungen, das heißt insbesondere Vermitteln des Kontakts zu fachlich zuständigen Ansprechpersonen und Information über kommunale Vorgaben für die Genehmigung von Ausbauvorhaben im Bereich digitaler Infrastruktur, sowie
- d) Zusammenführen des eigenwirtschaftlichen und geförderten Glasfaser- beziehungsweise Mobilfunk-Ausbaus auf der Grundlage einer Geoinformationssystem-basierten Ausbauplanaung.

Zu den einzelnen Aufgaben können zum Beispiel gehören:

- a) Beratung des Kreises einschließlich der kreisangehörigen Kommunen oder der kreisfreien Stadt zu allen Belangen digitaler Infrastruktur, das umfasst Telekommunikationsnetze und Rechenzentren,
- b) Beratung und Vorantreiben des eigenwirtschaftlichen Ausbaus und dessen sinnvolle Zusammenführung mit gefördertem Ausbau unter Berücksichtigung des eigenwirtschaftlichen Potentials,
- c) Etablierung als zentraler Ansprechpartner der Akteure für den eigenwirtschaftlichen Ausbau; hierzu ist es erforderlich, den aktiven Dialog mit den Netzbetreibern zu suchen,
- d) Identifizierung und aktive Einbeziehung relevanter Ansprechpersonen, zum Beispiel in den Bau-, Denkmalschutz- oder Naturschutzbehörden und bei anderen städtischen oder kommunalen Einrichtungen,
- e) fachliche Begleitung von Antrags- und Genehmigungsverfahren des Ausbaus digitaler Infrastruktur,
- f) Verwaltung und Weiterentwicklung einer eigenen Geoinformationssystem-Datenbank auf Kreisebene beziehungsweise auf Ebene der kreisfreien Städte zur Planung beziehungsweise Begleitung des Ausbaus und zur einfachen und schnellen Bereitstellung von Informationen sowie zur Bereitstellung der Daten für relevante Plattformen des Landes und des Bundes,
- g) Identifizierung kritischer Versorgungsgebiete mit Blick auf prioritäre Versorgung außerhalb festgelegter Versorgungsverpflichtungen sowie von Potenzialgebieten beziehungsweise -standorten für eigenwirtschaftlichen beziehungsweise gegebenenfalls zu fördernden Ausbau,
- h) Identifizierung von potenziellen Möglichkeiten zur Mitnutzung von vorhandener Infrastruktur insbesondere für den Glasfaser- beziehungsweise Mobilfunkausbau,
- i) Identifizierung geeigneter öffentlicher Liegenschaften für den Mobilfunkausbau,
- j) Abstimmung mit Land und Bund und für den Ausbau digitaler Infrastruktur zuständigen Einrichtungen,
- k) Abstimmung auch unter anderem mit anderen Koordinatorinnen und Koordinatoren im Bereich digitaler Infrastruktur, mit einschlägigen Kompetenzzentren in Nordrhein-Westfalen sowie mit den Geschäftsstellen Gigabit.NRW bei den Bezirksregierungen,
- l) Unterstützung bei der Beratung von Unternehmen und Institutionen zu relevanten Themen digitaler Infrastruktur sowie
- m) Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Information, Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen.

Für die Förderung kommen auch andere Tätigkeiten in Betracht, sofern sie geeignet sind, den flächendeckenden Ausbau mit digitaler Infrastruktur zu unterstützen.

Die Bewilligungsbehörde kann im Einvernehmen mit dem für Glasfaserausbau und Mobilfunk zuständigen Ministerium und nur für den begrenzten Zeitraum der Inanspruchnahme der Übergangsregelung nach Nummer 4.1 Satz 3 und 5 eine Beschränkung auf jene Aufgaben zu lassen, die den Aufgabenbereich der noch andauernden, in Nummer 4.1 Satz 2 genannten Fördermaßnahme im Sinne der unter Nummer 4.3 beschriebenen Aufgabenschwerpunkte ergänzen.

## **5**

### **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

#### **5.1**

##### **Zuwendungsart**

Die Zuwendungsart ist die Projektförderung.

#### **5.2**

##### **Finanzierungsart**

Es erfolgt eine Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung.

#### **5.3**

##### **Form der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt in der Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung.

#### **5.4**

##### **Fördersatz und Höchstbetrag der Zuwendung**

Der Fördersatz beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, begrenzt durch den Höchstbetrag der Zuwendung. Der Höchstbetrag der Zuwendung wird auf maximal 210 000 Euro für 36 Monate festgelegt, in denen die Aufgaben der Koordinatorin oder des Koordinators für digitale Infrastruktur nach Nummer 4.3 in Vollzeitbeschäftigung wahrgenommen werden. Bei Wahrnehmung entsprechender Aufgaben durch Personal in Teilzeitbeschäftigung nach Nummer 4.3 Satz 3 und 4, bei personellen Vakanzen im Maßnahmenverlauf oder im Falle einer für die Dauer von weniger als 36 Monaten angelegten Maßnahme nach Nummer 4.2, wird der vorgenannte Höchstbetrag der Zuwendung entsprechend der jeweiligen zuwendungsfähigen Stellenanteile des eingesetzten Personals verringert. Ein Ausgleichen durch ein nicht Ausschöpfen des Höchstbetrags in einer der Teilzeitbeschäftigungen ist demnach nicht möglich.

Die Zuwendung kann nur einmalig je Zuwendungsempfängerin beziehungsweise Zuwendungsempfänger gewährt werden.

#### **5.5**

##### **Bemessungsgrundlage**

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben in ihrer tatsächlich angefallenen Höhe. Die Personalausgaben müssen den Aufgaben und dem zuwendungsfähigen Stellenanteil der Koordinatorin oder des Koordinators für digitale Infrastruktur nach Nummer 4.3 direkt zurechenbar sein. Es muss sich nicht um eigens für das Projekt eingestelltes Personal handeln.

Sachausgaben, insbesondere Ausgaben für Dienstreisen, für Fortbildung und Qualifizierung oder für Gegenstände und Software, sowie Gemeinausgaben sind nicht zuwendungsfähig.

## **6**

### **Verfahren**

## **6.1**

### **Bewilligungsbehörde**

Bewilligungsbehörde ist die für die Antragstellerin oder den Antragsteller jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung.

## **6.2**

### **Auszahlung**

Die Zuwendung darf auf Abruf der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben bereits getätigkt, je eingesetzter Person zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsbehörde geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

## **6.3**

### **Zwischenachweis**

Im Zuwendungsbescheid ist zu beauftragen, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ergänzend zu Nummer 7 der Anlage 1 zu Nr. 5.1 VVG zu § 44 LHO, im Folgenden ANBest-G, während der Projektlaufzeit jährlich, jeweils bis zum 31. März des Folgejahres, einen Sachbericht entsprechend der Anforderungen nach Nummer 7.3 ANBest-G vorzulegen hat.

## **6.4**

### **Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids sowie für die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## **7**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am 1. September 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2027 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen an Kreise und kreisfreie Städte zur Förderung von Gigabitkoordinatorinnen und Gigabitkoordinatoren für den flächendeckenden Ausbau gigabitfähiger Netze vom 26. Juni 2022 (MBL. NRW. S. 647) außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. August 2024

Die Ministerin  
für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und  
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Mona Neubauer